

GR_GERICHTE ZR1 2023 172 vom 10. Juni 2025

GR Gerichte, 2025-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1 2023 172](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2023_172)

FR: GR_GERICHTE ZR1 2023 172 du 10 juin 2025

IT: GR_GERICHTE ZR1 2023 172 del 10 giugno 2025

Regeste

Errichtung Beistandschaft etc. | KES Kindesschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht

E. 1.1

Bei B. _____ wie auch bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um O.1. _____ Staatsbürger. Damit liegt ein internationaler Sachverhalt vor. 1.2.1. Das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IRPG; SR 291) regelt im internationalen Verhältnis die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden sowie das anzuwendende Recht, wobei völkerrechtliche Verträge vorbehalten sind (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b sowie Art. 1 Abs. 2 IRPG). 1.2.2. Das Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (Haager Kindesschutzübereinkommen, HKsÜ; SR 0.211.231.011), welches O.1. _____ am 3. April 2007 bzw. die Schweiz am 27. März 2009 ratifiziert hatten und am 1. Februar 2008 bzw. am 1. Juli 2009 in Kraft trat, bestimmt den Staat, dessen Behörden zuständig sind, Massnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen, das von diesen Behörden bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit anzuwendende Recht sowie das auf die elterliche Verantwortung anzuwendende Recht (Art. 1 Abs. 1 lit. a, b und c HKsÜ). Zu den in Abs. 1 genannten Massnahmen zählen insbesondere die Beistandschaft (Art. 3 lit. d HKsÜ). Anwendbar ist dieses Übereinkommen auf Kinder von ihrer Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Art. 2 HKsÜ). 1.2.3. Zumal vorliegend die Errichtung einer Beistandschaft mit Entscheid vom 20. November 2023 für den rund 13 Jahre alten B. _____ im Raum steht, der O.1. _____ Staatsbürger ist und sich in der Schweiz aufhält, erweist sich das HKsÜ vorliegend in sachlicher, persönlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht als anwendbar. 1.3.1. Art. 6 HKsÜ regelt explizit den Fall von Flüchtlingskindern und Kindern, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind. Diesfalls üben die Behörden des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die Kinder demzufolge befinden, die Zuständigkeit für Massnahmen zum Schutz der Person des Kindes aus (Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 HKsÜ).

E. 6

/ 23 1.3.2. B. _____ ist mit der Beschwerdeführerin vor dem Krieg in O.1. _____ in die Schweiz geflohen. Entsprechend sind die schweizerischen Behörden zuständig für Massnahmen zu seinem Schutz. In der Schweiz nimmt die Kindes- und

Erwachsenenschutzbehörde die ihr im Zivilgesetzbuch zugewiesenen Aufgaben im Kinderschutz wahr, insbesondere das Betreiben der Berufsbeistandschaften (Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EGzZGB; BR 210.100]). Die gebietsmässige Zuständigkeit der KESB Nordbünden für die Region Plessur, zu welcher O.6._____, wo sich das Transitzentrum C._____ befindet, zählt, ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 lit. c der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht (KESV; BR 215.010). 1.4.1. Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit wenden die Behörden der Vertragsstaaten ihr eigenes Recht an. Soweit es der Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes erfordert, können sie jedoch ausnahmsweise das Recht eines anderen Staates anwenden oder berücksichtigen, zu dem der Sachverhalt eine enge Verbindung hat (Art. 15 Abs. 1 und 2 HKsÜ). 1.4.2. Zumal vorliegend nicht ersichtlich ist, inwieweit der Schutz von B._____ bzw. sein Wohl es erfordern würde, dass O.1._____ Recht angewandt würde, kommt der Grundsatz des Gleichlaufs von Zuständigkeit und anwendbarem Recht und damit das Schweizerische Recht zur Anwendung. Dass ein Verfahren in O.1._____ betreffend Kinderschutzmassnahmen für B._____ hängig ist, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend und ist auch nicht bekannt. Damit verfährt die Rüge der Beschwerdeführerin, es sei nicht berücksichtigt worden, dass sie O.1._____ Staatsbürger seien (act. A.1 und A.2 S. 1), nicht. 2. Eintretensvoraussetzungen 2.1. Anfechtungsobjekt ist der Entscheid der KESB Nordbünden vom 20. November 2023, welcher sich auf Bestimmungen des Kindesrechts stützt. Gemäss Art. 314 Abs. 1 ZGB sind die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenenschutzbehörde im Kinderschutzverfahren sinngemäss anwendbar. Gegen Entscheide der Kinderschutzbehörde kann gestützt auf Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 450 Abs. 1 ZGB und Art. 60 Abs. 1 EGzZGB Beschwerde beim Obergericht von Graubünden erhoben werden. Innerhalb des Obergerichts liegt die Zuständigkeit gemäss Art. 9 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Obergerichts (OGV; BR 173.010) bei der Ersten zivilrechtlichen Kammer.

E. 6.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gestützt auf Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilsachen (VGZ; BR 320.210) auf CHF 1'500.00 festgesetzt.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin als unterliegende Partei aufzuerlegen (Art. 60 Abs. 2 EGzZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Bei Vorliegen besonderer Umstände kann indes gemäss Art. 63 Abs. 3 EGzZGB auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden, sofern das Verfahren nicht mutwillig oder trölerisch eingeleitet worden ist. Besondere Umstände, die den teilweisen oder ganzen Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten rechtfertigen, können insbesondere bei Kinderschutzmassnahmen vorliegen, sofern das steuerrechtliche Reinvermögen der Eltern unter dem Freibetrag von CHF 50'000.00 bzw. für Alleinstehende unter dem Freibetrag von CHF 30'000.00 liegt (Art. 28 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenenschutz [KESV; BR 215.010]). Dies ist vorliegend der Fall, zumal die Beschwerdeführerin auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen ist (act. E.1 E. II.6). Eine mutwillige oder trölerische Einleitung des Verfahrens ist zu verneinen. Damit verbleiben die Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Kanton Graubünden, wobei sie aus der Gerichtskasse des Obergerichts von Graubünden bezahlt werden. Zumal die

Beschwerdeführerin mit ihren Anträgen unterliegt, ist ihr keine Entschädigung zuzusprechen. 7. Unentgeltlicher Rechtsbeistand Die Beschwerdeführerin bat darum, ihr "die Möglichkeit zu geben, die Dienste eines Anwalts in Anspruch zu nehmen" (act. A.1 S. 6, act. A.2 S. 6). Insofern beantragte sie die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands. Dies setzt voraus, dass die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeistandin oder eines Rechtsbeistandes zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 117 und Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Während die Mittellosigkeit ohne Weiteres bejaht werden kann, muss die fehlende Aussichtslosigkeit angesichts der vorstehenden Erwägungen (vgl. insbesondere E. 5.5) verneint

E. 7

/ 23 2.2. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 450b Abs. 1 ZGB). Gegen den am 28. November 2023 mitgeteilten Entscheid wurde am 22. Dezember 2023 und damit rechtzeitig Beschwerde erhoben. Art. 450 Abs. 3 ZGB bestimmt ferner, dass die Beschwerde schriftlich und begründet einzureichen ist. In formeller Hinsicht dürfen an Laienbeschwerden keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Ein von einer betroffenen urteilsfähigen Person unterzeichnetes Schreiben, aus dem das Anfechtungsobjekt ersichtlich ist und kurz hervorgeht, warum sie mit der getroffenen Anordnung ganz oder teilweise nicht einverstanden ist, sollte hinreichend sein (DROESE, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 450 N. 42 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 5A_922/2015 vom 4. Februar 2016 E. 5.1; Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7001 ff., S. 7085). Aus der vorliegenden Beschwerde geht das Anfechtungsobjekt klar hervor und es lässt sich eruieren, weshalb die Beschwerdeführerin mit dem Entscheid der KESB Nordbünden nicht einverstanden ist. Die Laienbeschwerde genügt den formellen Anforderungen. 2.3. Beschwerdelegitimiert sind unter anderem die am Verfahren beteiligten Personen (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Am Verfahren beteiligt sind in erster Linie die von der Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde direkt betroffenen Personen, mithin die schutzbefohlenen, hilfsbedürftigen Personen. Im Bereich des Kindesschutzes können nebst den Kindern auch deren Eltern betroffene Personen sein (STECK, in: Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], FamKomm, Erwachsenenschutz, 2013, Art. 450 N. 21; SCHMID, Erwachsenenschutz Kommentar, 2010, Art. 450 N. 21; jüngst etwa Urteil des Bundesgerichts 5A_101/2023 vom 9. Juni 2023 E. 3.3.1 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin ist als Kindsmutter vom angefochtenen Entscheid ohne Weiteres betroffen und daher beschwerdelegitimiert. Auf ihre Beschwerde ist einzutreten. 3. Verfahrensbestimmungen 3.1. Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB (Art. 450 ff. in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB) und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen. Sofern weder das ZGB noch das EGzZGB eine Regelung enthalten, ist die ZPO sinngemäss anwendbar, soweit die Kantone nichts Anderes bestimmen (Art. 450f ZGB). Gemäss Art. 60 Abs. 5 EGzZGB gelten neben den kantonalen Ausführungsbestimmungen die Regelungen für die

E. 8

/ 23 zivilprozessuale Berufung sinngemäss, soweit das übergeordnete Recht nichts Anderes vorsieht. Demnach kann die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO aufgrund der

Akten und ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung entscheiden. 3.2. Zu beachten sind im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 443 ff. ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB), soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält. Dies gilt namentlich für die in Art. 446 ZGB verankerte uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialmaxime und das an gleicher Stelle festgeschriebene Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Der Anwendungsbereich dieser zentralen Verfahrensgrundsätze bezieht sich auf sämtliche Verfahren vor der Kindesschutzbehörde und erstreckt sich nach dem Grundsatz der Einheit des Prozesses auch auf die Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (MARANTA, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 446 N. 40). 3.3. Die Geltung der unbeschränkten Untersuchungsmaxime hat zur Folge, dass Noven im gerichtlichen Beschwerdeverfahren voraussetzungslos zuzulassen sind (vgl. dazu DROESE, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 450a N. 7 m.w.H.). Dies hat das Bundesgericht in Bezug auf die subsidiär anwendbare Regelung für die Berufung (Art. 317 ZPO) in Verfahren mit uneingeschränkter Untersuchungsmaxime klargestellt (BGE 144 III 349 E. 4.2.1). 3.4. Das Obergericht hat im Weiteren die in der Zwischenzeit produzierten Verfahrensakten eingeholt, welche über das Verhalten von B._____ bis zum 16. Januar 2025 Auskunft geben. 4. Rügegründe 4.1. Mit Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) und Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, womit der angefochtene Entscheid in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüft werden kann. Erweisen sich die Rügen als begründet, fällt die Beschwerdeinstanz in aller Regel einen reformatorischen Entscheid. Eine Rückweisung an die KESB ist zwar nicht ausgeschlossen, soll aber die Ausnahme bleiben (DROESE, a.a.O., Art. 450 N. 12). Dank der vollen Kognition der Beschwerdeinstanz, welche nach den

E. 9

/ 23 einschlägigen Verfahrensregeln auch selber Beweise abnehmen kann, können allfällige Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens in zweiter Instanz grundsätzlich geheilt werden, so dass sich eine Rückweisung regelmässig erübrigt (vgl. für die Berufung Urteil des Bundesgerichts 5A_983/2020 vom 25. November 2020 E. 2). 4.2. Der Begriff der Rechtsverletzung umfasst jede unrichtige Anwendung und Auslegung des eidgenössischen oder kantonalen Rechts sowie falsche Anwendung oder Nichtanwendung ausländischen Rechts. Gegenstand der Rechtskontrolle ist auch die Prüfung, ob die Schranken des Ermessens eingehalten sind, und die Prüfung der Verhältnismässigkeit (DROESE, a.a.O., Art. 450a N. 10 f. m.w.H.). 4.3. Die Rüge der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erlaubt eine umfassende Überprüfung des Sachverhalts, ohne auf die Willkürzüge beschränkt zu sein. Im Vordergrund stehen Rügen von aktenwidrigen Feststellungen. Beruht eine tatsächliche Feststellung auf unrichtiger Rechtsanwendung, kommt der Rügegrund der Rechtsverletzung zur Anwendung (DROESE, a.a.O., Art. 450a N. 12 f.). 4.4. Die Rüge der Unangemessenheit gemäss Art. 450a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB ermöglicht es der gerichtlichen Beschwerdeinstanz, die Handhabung des Ermessens durch die Vorinstanz vollumfänglich zu überprüfen. Sie kann gegebenenfalls auch einfache Ermessensfehler, d.h. dem Einzelfall nicht genügend angepasste, unbefriedigende Entscheidungen, die nicht schlechthin unhaltbar und deshalb nicht willkürlich sein müssen, korrigieren. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz nimmt dabei

eine Ermessenskontrolle innerhalb der rechtlichen Ermessensgrenzen vor. Darunter fällt auch die Beurteilung der Zweckmässigkeit oder der Angemessenheit der angefochtenen Anordnung, d.h. die Angemessenheitskontrolle (DROESE, a.a.O., Art. 450a N. 14). Indessen dürfen sich bei der Überprüfung unbestimmter Rechtsbegriffe auch die kantonalen Rechtsmittelinstanzen, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt, zurückhalten (BGE 135 II 384 E. 3.4.2). So hat auch eine Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Wenn es um die Beurteilung technischer oder wirtschaftlicher Spezialfragen geht, in denen die Vorinstanz über ein besonderes Fachwissen verfügt, kann den Rechtsmittelinstanzen zugebilligt werden, nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz abzuweichen, wobei das allerdings dort nicht gilt, wo von der Rechtsmittelinstanz verlangt werden kann, über vergleichbare Fachkenntnisse wie die Vorinstanz zu verfügen (BGE 133 II 35 E. 3; DROESE, a.a.O., Art. 450a N. 19).

E. 10

/ 23 4.5. Aus Gesagtem erhellt, dass sich das Obergericht von Graubünden bei der Angemessenheitsprüfung des angefochtenen Entscheids aufgrund des spezifischen Fachwissens sowie der umfassenden Sachverhaltskenntnis der KESB grundsätzlich in Zurückhaltung übt. Allerdings gilt das nicht unbeschränkt, ist es doch gerade Sinn und Zweck der Beschwerde gegen Entscheide der KESB, dass der Rechtsmittelinstanz volle Kognition zukommt und somit auch die Rüge der Unangemessenheit erhoben werden kann (vgl. Art. 450a Abs. 1 ZGB). 5. Beistandsperson für B._____ 5.1. Die KESB Nordbünden errichtete mit Entscheid vom 20. November 2023 eine Beistandschaft für B._____. Der Beistandsperson wurden die Aufgaben und Kompetenzen übertragen bzw. eingeräumt, die Beschwerdeführerin im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft angemessen zu beraten und zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen Betreuung, Persönlichkeitsentwicklung, angemessene Erziehungsmethoden, gesundheitliche Entwicklung, Schule und Ausbildung, Förderung von Begabungen und Interessen. Im Rahmen der Beistandschaft mit besondere Befugnissen wurde der Beistandsperson eingeräumt, die Beschwerdeführerin in den Bereichen Freizeitgestaltung, inkl. Finanzierung, Schule, Ausbildung, Berufswahl sowie medizinische Behandlung und Betreuung zu vertreten sowie mit sämtlichen, an der Betreuung und Förderung von B._____ Beteiligten als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen, mit diesen in Kontakt zu treten und sich mit ihnen auszutauschen. 5.2.1. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Die Kindesschutzbehörde kann dem Beistand gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB besondere Befugnisse übertragen. 5.2.2. Wie jede Kindesschutzmassnahme setzt eine Beistandschaft voraus, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist. Weiter ist nach dem Prinzip der Subsidiarität notwendig, dass diese Gefahr nicht von den Eltern selbst abgewendet werden kann (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Sodann verlangt der Grundsatz der

E. 11

/ 23 Verhältnismässigkeit, der das gesamte Kindesschutzrecht beherrscht, dass die verfügte Massnahme zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeignet und erforderlich ist. Damit darf der Gefahr insbesondere nicht durch eine weniger einschneidende Massnahme nach Art. 307 ZGB vorgebeugt werden können (vgl. zum Ganzen BGE 140 III 241 E. 2.1; Urteile des Bundesgerichts 5A_765/2016 vom 18. Juli 2017 E. 3.1 m.H.a., 5A_656/2016 vom 14. März 2017 E. 4; 5A_7/2016 vom 15. Juni 2016 E. 3.3.1; allgemein zum Grundsatz der Verhältnismässigkeit vgl. statt vieler BGE 140 II 194 E. 5.8.2). 5.2.3. Das Subsidiaritätsprinzip ist Ausdruck des Gedankens des Vorrangs der Familie gegenüber staatlichen Eingriffen. Es sind vorab die Eltern gehalten, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Dabei sollen sie insbesondere die Angebote der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe in Anspruch nehmen, wenn sie der Unterstützung bedürfen (vgl. Art. 302 Abs. 3 ZGB). Nur wenn die Eltern der Kindeswohlgefährdung nicht Abhilfe verschaffen, soll die Kindesschutzbehörde intervenieren (AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, Berner Kommentar, Die elterliche Sorge/Der Kindesschutz, 2016, Vorbem. Art. 307-327c N. 262 ff.; BREITSCHMID, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 307 N. 6). Kindesschutzmassnahmen sollen die elterlichen Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Urteil des Bundesgerichts 5A_765/2016 vom 18. Juli 2017 E. 3.2 m.w.H.) 5.2.4. Die Kindesschutzbehörden sind damit zur Zurückhaltung aufgerufen, sofern die Eltern einer Kindeswohlgefährdung effektiv begegnen. Kindesschutzmassnahmen orientieren sich allerdings stets am Wohl des Kindes und sind in die Zukunft gerichtet (Art. 307 Abs. 1 ZGB; Urteil des Bundesgerichts 5A_765/2016 vom 18. Juli 2017 E. 3.2 m.H.a. 5A_200/2015 vom 22. September 2015 E. 7.2.2). Der Kindesschutz verlangt daher ein vorausschauendes Handeln der Behörden. Diese sind gehalten, zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit gezielten Massnahmen möglichst präventiv die festgestellte Kindeswohlgefährdung abzuwenden (AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, a.a.O., Vorbem. Art. 307-327c N. 260; BREITSCHMID, a.a.O., zu Art. 307 N. 5). 5.3. Die KESB Nordbünden begründete ihren Entscheid der Errichtung einer Beistandschaft für B._____ damit, dass die Beschwerdeführerin B._____ keine Sozialkontakte ausserhalb der Schule ermögliche und das Erlangen von Selbständigkeit nicht zulasse. Sie schränke seine Freiheit übermässig ein und behindere so altersentsprechende Entwicklungsschritte. B._____ zeige bereits Auffälligkeiten im Verhalten (niedrige Frustrationstoleranz). Es komme zwischen B._____ und der Beschwerdeführerin regelmässig zu lautstarken

E. 12

/ 23 Auseinandersetzungen. Er sei zudem übergewichtig und habe geäussert, Kopf- und Rückenschmerzen zu haben. Dennoch nehme die Beschwerdeführerin empfohlene medizinische Abklärungen nicht wahr. B._____ würde gerne Sport treiben und sein Gewicht reduzieren. Die Beschwerdeführerin ermögliche ihm jedoch keine angemessene Freizeitbeschäftigung. Stattdessen verbringe er unlimitiert viele Stunden mit Computerspielen. Die Beschwerdeführerin könne die Bedürfnisse von B._____ offensichtlich nicht erkennen beziehungsweise sei aufgrund eigener Belastungen und Ängste nicht in der Lage, den Bedürfnissen von B._____ gerecht zu werden und ihm eine altersentsprechende Entwicklung zu ermöglichen. Gegenüber den Fachpersonen sei die Beschwerdeführerin abweisend, ausweichend und nicht transparent. Sie habe kein Problembewusstsein, lehne Empfehlungen ab und empfinde diese als ungerechtfertigte, unnötige Einmischungen. Damit ergebe sich auch, dass die Unterstützung und Hilfe von freiwilligen Beratungsstellen und öffentlichen Diensten keine Wirkung erzielen könnten.

Schliesslich erweise sich der andauernde Konflikt zwischen der Beschwerdeführerin und der Grossmutter als weitere erhebliche Belastung für B._____. Dies auch angesichts des frühen Verlustes des Vaters, der Flucht aus O.1._____ nach Kriegsausbruch und der damit einhergehenden Entwurzelung (act. E.1 S. 3). 5.4. Die Beschwerdeführerin macht zusammengefasst geltend, sie erfülle immer die Pflicht einer Mutter, sei sich ihrer Verantwortung für ihr Kind bewusst, achte auf wichtige Belange ihres Sohnes, was sich in seinem guten Gesundheitszustand und seinem schulischen Erfolg zeige. Nach der Lektüre der in der Entscheidung aufgeführten Aufgabenliste halte sie die Ernennung einer Beistandsperson für ihre Familie für unangemessen (act. A.1 und A.2 S. 2). Die Beschwerdeführerin betont, sie sei emotional, geistig und körperlich gesund (act. A.3 S. 3). 5.5.1. Wie erwähnt ist für die Errichtung einer Kinderschutzmassnahme massgebend, ob damit einer Kindeswohlgefährdung angemessen begegnet werden kann. Zur Abklärung, ob das Wohl von B._____ gefährdet ist, hat die KESB Nordbünden vorliegend – entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin – nicht allein auf die Meldungen der Grossmutter vom 9. und

E. 15

August 2023 (KESB-act. 60 und 62) abgestellt, sondern Erkundigungen bei der Schule von B._____ und beim Leiter des Transitentrums C._____ eingeholt sowie sich ein eigenes Bild aufgrund von Gesprächen mit der Beschwerdeführerin und B._____ gemacht. Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis für den zuständigen Arzt E._____ verweigerte die Beschwerdeführerin. Weitere Personen, die zum Thema qualifizierte Aussagen machen könnten, sind nicht ersichtlich. Die

13 / 23 KESB Nordbünden hat somit die Situation so umfassend wie möglich vom Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung am 9. August 2023 bis zum Entscheid am

E. 20

/ 23 Beistandsperson die besonderen Befugnisse, die Beschwerdeführerin nötigenfalls in den Bereichen Freizeitgestaltung (inkl. Finanzierung), Schule, Ausbildung und Berufswahl sowie medizinische Behandlung/Betreuung zu vertreten und erteilte der Beistandsperson die Kompetenz, für sämtliche an der Betreuung und Förderung von B._____ Beteiligten als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen, mit diesen in Kontakt zu treten und sich mit ihnen auszutauschen (act. E.1 E. II.2). 5.7.2. Mit den einzelnen Befugnissen der Beistandsperson setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander bzw. macht keine Ausführungen. Diese erweisen sich jedoch ohne Weiteres als verhältnismässig. Wie die KESB Nordbünden fundiert begründet hat (vgl. act. E.2 E. II.2) und aus den Erwägungen zum Vorliegen einer Gefährdung des Wohls von B._____ (Ziffern 6.5.) hervorgeht, ist eine allgemeine Unterstützung der Beschwerdeführerin in ihrer Sorge um B._____ sowie besonders in den Bereichen Freizeitgestaltung, Schule und medizinischer Behandlung/Betreuung sowohl geeignet wie auch erforderlich, der Gefährdung des Wohls von B._____ entgegenzuwirken. Die Beistandsperson kann so die Beschwerdeführerin und B._____ bei der auch von ihr erwähnten Suche nach einem Hobby in der Nähe des Wohnortes unterstützen und die Finanzierung regeln. Die Gewährleistung des regelmässigen Besuchs des Schulunterrichts – wie auch des Turn- bzw. Schwimmunterrichts – ist von grosser Bedeutung für die Entwicklung von B._____, der gemäss Auskunft der Lehrperson gute schulische Leistungen erbringe und diesbezüglich über grosses Potential verfüge, worauf er stolz sein darf. Insbesondere die Ermöglichung

des Übertritts in eine Regelklasse am Wohnort – was den regelmässigen Schulbesuch voraus- setzt – erweist sich als sehr erstrebenswert, zumal damit der lange Schulweg entfällt und B._____ Kontakt zu vielen Kindern an seinem Wohnort knüpfen kann. Zumal die häufigen Schulabsenzen mit Erkrankungen begründet werden, bis heute trotz Rezept keine Brille für B._____ besorgt und die verordnete Physiotherapie abgebrochen wurde, erweist sich auch die Vertretung und Unterstützung der Beschwerdeführerin in Bezug auf medizinische Behandlungen von B._____ als erforderlich. Die Beistandsperson kann der Beschwerdeführerin auch bei ihren Fragen zur Finanzierung der Physiotherapie (act. A.5 S. 5) behilflich sein. 5.8. Die Beschwerdeführerin sei nochmals darauf hingewiesen, dass sie anlässlich der Anhörung zu den geplanten Massnahmen am 17. November 2023 zu Recht bemerkte, dass sie sich eine Beruhigung der Situation mit der Grossmutter erhoffe, wenn eine neutrale Person für B._____ zuständig sei, und

E. 21

/ 23 sie sich mit der Massnahme einverstanden erklärte (KESB-act. 23), was zum Wohl von B._____ ist. 5.9. Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen. 6. Kosten

E. 22

/ 23 werden. Entsprechend ist das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtbeistands abzuweisen.

E. 23

/ 23 Es wird erkannt: 1. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtbeistands wird abgewiesen. 2. Die Beschwerde wird abgewiesen. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500.00 verbleiben beim Kanton Graubünden (Obergericht). 4. A._____ wird keine Entschädigung zugesprochen. 5. [Rechtsmittelbelehrung] 6. [Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.